

nen vom Gesetze müssen streng erklärt werden. Dies ist ein Hauptsatz der Gesetzgebung. Es soll Niemand ein pignus oder quasi pignus haben, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen. Es soll Niemand im Concurse ein Retentionsrecht ausüben. Wenn daher das Gesetz von 1669, die Wechselordnung und die erläuterte Proceßordnung eine Ausnahme aufstellen, so ist das ein Privilegium und muß streng interpretirt werden.

Abg. Georgi (aus Mylau): Meine Herren! So lange wir in Sachsen leider noch kein vollständiges Handelsgesetzbuch haben, wird immer wieder und immer öfterer die Nothwendigkeit eintreten, einzelne Materien, die eigentlich dahin gehörten, voranzunehmen und sie auf's neue gesetzlich zu regeln, weil die bestehenden ältern Gesetze entweder für die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr ausreichen, oder geradezu ihnen zuwiderlaufen. Ein solcher Fall liegt hier vor. Es ist ein anerkanntes Bedürfnis des Handels und der Gewerbe nach einer erleichternden Vermittelung zwischen ihnen und den Capitalien. Es ist einerseits ein Bedürfnis, dem Handels- und Gewerbestande das Erlangen von Capitalien gegen Gewährung von Sicherheit in Waaren zu erleichtern, und es ist andererseits ein Bedürfnis der Capitalisten, ihnen die Gewährung derartiger Vorschüsse zu ermöglichen. Längst schon hat man gefühlt, daß die bis jetzt in dieser Beziehung in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Recht des Faustpfandes hierzu nicht ausreichend seien, weil der Faustpfandgläubiger bei ausbrechendem Concurse die Verpflichtung hat, das Pfand an die Masse abzuliefern und, wenn auch mit Prioritätsrecht, nach Befriedigung der ersten Classe mit zu liquidiren. Es ist in den Motiven zu dem vorgelegten Gesetze S. 543 selbst anerkannt, daß die Gefahr, die der Acceptant laufen würde, im Concurse seine Ansprüche zu liquidiren, nichts Anderes voraussetzen ließe, als daß dergleichen Wechselannahmen und Zahlungen ganz unterbleiben würden. Wenn man annimmt, daß diese Gefahr das Acceptiren und Zahlen von Wechseln hindern würde, so verhindert sie ganz gewiß auch die Darreichung von baaren Vorschüssen. Wo aber die gesetzlichen Bestimmungen mangelhaft sind, das bestehende Bedürfnis dagegen stark, bricht sich das Bedürfnis immer Bahn, entweder durch künstliches Umgehen der gesetzlichen Bestimmungen, oder vielleicht selbst durch gezwungene Auslegung derselben Seiten der rechtsprechenden Behörden. Das Eine, wie das Andere, hat hier stattgefunden. Es haben, um die Verpflichtung des Faustpfandinhabers, die Waaren im Concurse auszuliefern, zu umgehen, häufig Ausstellungen von fingirten Verkaufsberechnungen stattgefunden. Der Vorschuß, dessen Jemand bedurfte, ist nur unter der Bedingung gewährt worden, daß über die Waaren, welche zum Unterpfande gegeben wurden, eine fingirte Verkaufsberechnung ausgestellt, oder auch daß ein fingirtes Wechselgeschäft deshalb abgeschlossen wurde. Allein derartige Auskunftsmittel genügen nicht, und das Nöthigen dazu ist auch mit der Gesetzgebungspolitik gewiß nicht vereinbar. Sie genügen deshalb schon nicht, weil derjenige, der einen Vorschuß braucht und dessen Credit nicht schon so schwankend ist, daß der Darleiher ihm einen derartigen Vorschlag machen kann, diesen

Vorschuß gar nicht erlangt. Gerade diejenigen aber, deren Credit noch nicht so weit wankend ist, daß man ihnen die Möglichkeit eines Concurses entgegenhalten darf, sind diejenigen, welchen der Vorschuß am meisten nützen würde, weil es solche sind, denen durch Gewährung des Vorschusses noch geholfen werden könnte. Eine gezwungene Auslegung der Gesetze genügt auch nicht, weil sie nicht überall stattfindet, der Gerichtsbrauch nicht allgemein ist. Jedenfalls sind die gesetzlichen Bestimmungen, der Decisivbefehl von 1669 und Art. 34 der Wechselordnung von 1682 Bestimmungen, welche Zweifel zulassen. Sie sind verschieden ausgelegt worden, und wenn der Herr Staatsminister gesagt hat, eine Auslegung sei nicht anzuziehen, eine Schwalbe mache keinen Sommer, so muß ich dagegen bemerken, daß ich in Leipzig gehört habe, es sei mehr als einmal in dieser Weise entschieden worden. Es handelt sich um einen ganzen Zug von Schwalben. Ich kann auch nicht zugeben, daß nach dem Decisivbefehl von 1669 ein qualificirtes Retentionsrecht an der Waare nur rücksichtlich der Summe, welche in Wechseln gezogen worden ist, stattfindet. Es hat mir geschienen, daß nach dem Decisivbefehl allerdings dazu gehöre, daß der Vorschießende überhaupt mit Wechseln bezogen worden sei; allein wenn der Herr Staatsminister sagt, daß nur wegen des Vorschusses durch die Ziehung ein Retentionsrecht an den Waaren entstehe, so muß ich dagegen erwähnen, daß das durchaus nicht darin enthalten zu sein scheint. Bei grammaticalischer Auslegung des Decisivbefehls müßte z. B. Jemand, der einen Vorschuß von 2000 Thlr. auf Waaren gewährt, davon aber nur mit 100 Thlr. in Wechseln bezogen worden ist, das Recht auf den Verkauf der Waaren für die ganzen 2000 Thlr. haben; denn es steht nicht dabei, wegen der Wechsellauslagen, sondern wegen des Vorschusses; es wird lediglich als Criterium im Allgemeinen verlangt, daß der Vorschießende mit Wechseln bezogen worden ist. Bestehen nun Zweifel über die Auslegung des Gesetzes und die verschiedenen Entscheidungen constatiren dieselben, so ist, unabhängig von der Wechselordnung, bei der Wichtigkeit der Sache eine neue Regulirung derselben gewiß sehr nothwendig, und wenn der Herr Staatsminister gesagt hat, daß es sich nicht um etwas Neues handeln solle, sondern nur um Aufrechthaltung des gesetzlich Bestehenden, so muß ich doch sehr wünschen, daß bei einer neuen Regulirung nicht allein alle Zweifel beseitigt werden, sondern man dabei zugleich das jetzige Bedürfnis beachte. Man hat gesagt, man könne nur ein Bedürfnis für den Wechselverkehr anerkennen. Es liegt aber ein Bedürfnis für den gesammten Verkehr vor, und dieses steht gewiß höher, als der Wechselverkehr. Wo der Wechselverkehr bei derartigen Geschäften im Bedürfnis der betreffenden Personen liegt, da wird er von selbst entstehen; wo aber kein Bedürfnis dazu vorliegt, wo der Vorschuß eben sowohl im baaren Gelde geschehen kann, da verdient der Wechselverkehr keine derartige Beförderung. Wo er nicht nothwendig ist, kann er nachtheilig sein und ist nicht künstlich zu befördern. Man sagt, man dürfe die Vorzugsrechte im Concurse nicht befördern; man benach-